RA-001310-A0-072 Nr.:

Anlage-Nr.: 2a Seite: 1/7

Fondmetal S.p.A. Auftraggeber:

Teiletyp: FMI112195



## **Technische Daten, Kurzfassung** Raddaten

Radtyp:	FMI112195	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Fondmetal	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	20 5112N	
Radausführungskennz.:	PCD 112N	
Radgröße:	9½Jx21H2	
Rad-Einpresstiefe:	20 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	900 kg	
Reifenabrollumfang:	2500 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

## Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

## **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: **BMW** 

Radbefest	igung			
	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Radschraube, Kugel Ø26 mm, Gewinde M14x1,25,	KIT0458	140 Nm
		Schaftlänge 29,5 mm		
BF2	1+2	Radschraube, Kugel Ø26 mm, Gewinde M14x1,25,	KIT0458	160 Nm
		Schaftlänge 29,5 mm		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54732 nach §22 StVZO Nr. : RA-001310-A0-072

Nr.:

Anlage-Nr.: 2a Seite: 2/7

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A. FMI112195 Teiletyp:



Typ(en):	: ABE / EG-Genehmigung(en):				
G6GT	e1*2007/	e1*2007/46*1791*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
120 bis 265	BMW 6er GT	245/35R21 K04) T96) 265/30R21 K01) K04) T96)		A01) bis A10) A11) BF1)	
		275/30R21 K01) K02)			
		zulässige Reifengrö	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		245/35R21	275/30R21 K02)	A01) bis A10) A11) BF1)	
		245/35R21	285/30R21 K02)	A01) bis A10) A11) BF1) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
7L	e1*2007/46*0276*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
155 bis 390	BMW 7er (Baureihe G11)	245/35R21		A01) bis A10) A11) BF1) K04) T96)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		245/35R21		A01) bis A10) A11) BF1)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
BMWI-N	e1*2018/858*00109*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
102	BMW iX xDrive 40	265/45R21 K04) 275/45R21 K04) 285/45R21 K02)	A01) bis A10) BF1) K01)	

ABE / EG-Genehmigung(en):			
e1*2007/	46*1797*		
	1 5 5	Auflagen und Hinweise	
	vorne und hinten, ggf. Auflagen		
BMW X3	245/35R21	A01) bis A10) A11) BF1) K03) K04) T96)	
	e1*2007/ Handelsbezeichnungen	e1*2007/46*1797*  Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54732 nach §22 StVZO Nr. : RA-001310-A0-072

Anlage-Nr.: 2a Seite: 3/7

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A. FMI112195 Teiletyp:



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G3XE	e1*2007/	46*2130*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80		265/35R21	A01) bis A10) BF1) K01) K04)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en	):	
G4X	e1*2007/	46*1881*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengr vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW X4	245/35R21 T96)		A01) bis A10) A11) BF1) K04)
		245/40R21		
		255/35R21 K03)		
		265/35R21 K01)		
		275/35R21 K01)		
		285/30R21 K01)		
		zulässige Reifengr	ößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		245/35R21	285/30R21 K04)	A01) bis A10) A11) BF1) V00)
		245/40R21	275/35R21 K04)	A01) bis A10) A11) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G4X	e1*2007/	7/46*1881*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröf vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise
240 bis 265	BMW X4 M40d, X4 M40i	)i275/35R21		A01) bis A10) A11) BF1) K01) K04)
		zulässige Reifengröl	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	]
		245/40R21	275/35R21 K04)	A01) bis A10) A11) BF1)

Nr.: RA-001310-A0-072

Anlage-Nr.: 2a Seite: 4 / 7

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI112195



ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
e1*2007/	/46*1918*	
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
BMW X5	255/40R21 N265) T102)	A01) bis A10) BF2) E71) ER1) K01)
	255/45R21 N265)	
	265/35R21 GGX) K04) N275) T101)	
	265/40R21 K04) N275) T105)	
	275/35R21 K04) N285) T103)	
	275/40R21 K04) N285)	
	285/35R21 K04) N295) T105)	
	285/40R21 K04) N295)	
	e1*2007/ Handelsbezeichnungen	BMW X5  255/40R21 N265) T102)  255/45R21 N265)  265/35R21 GGX) K04) N275) T101)  265/40R21 K04) N275) T105)  275/35R21 K04) N285) T103)  275/40R21 K04) N285)  285/35R21 K04) N295) T105)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
G5X	e1*2007/	46*1918*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
294 bis 390	BMW X5 M50d, M50i	275/40R21 M+S	A01) bis A10) BF2) E71) ER1) K01) K04)
		285/35R21 M+S T105)	
		285/40R21 M+S	

## **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Nr.: RA-001310-A0-072

Anlage-Nr.: 2a Seite: 5 / 7

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: FMI112195



- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr. ....", eingetragen haben.
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø26 mm, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 29,5 mm

Zubehörkit: KIT0458 Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø26 mm, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 29,5 mm

Zubehörkit: KIT0458 Anzugsmoment: 160 Nm

- E71) Nicht zulässig an beschussgeschützten Ausführungen.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1800 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).

Nr.: RA-001310-A0-072

Anlage-Nr.: 2a Seite: 6/7

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: FMI112195



- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GGX) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 255/55R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten

Bereich abgedeckt sein.

- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K76) An Achse 2 ist der Filz-Innenkotflügel oberhalb der Radhausausschnittkante im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 45° nach vorne eng an das äußere Radhaus anzulegen und klebend zu befestigen.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Nr.: RA-001310-A0-072

Anlage-Nr.: 2a Seite: 7 / 7

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: FMI112195



- N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N295) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 295/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T101) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1650 kg bei LI 101. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 825 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T102) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1700 kg bei LI 102. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 850 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T103) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1750 kg bei LI 103. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 875 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T105) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1850 kg bei LI 105. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 925 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 2a mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ FMI112195 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 07.06.2023